

# Satzung des TTC Lünen-Wethmar\*

## Präambel

Die am 01.01.1961 in Lünen gegründete Tischtennisfachschaft des TuS „Westfalia“ Wethmar e.V. verselbständigt sich im Wege der Abspaltung gemäß § 123 Abs. 2 des Umwandlungsgesetzes und gibt sich die nachfolgende Satzung.

## § 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

### Punkt 1

Der neue Vereinsname lautet TTC Lünen-Wethmar.

Der Verein hat seinen Sitz in Lünen und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lünen eingetragen.

### Punkt 2

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes in Nordrhein-Westfalen und des Westdeutschen Tischtennisverbandes. Er anerkennt die Satzungen der Fachverbände, denen seine Mitglieder angeschlossen sind.

### Punkt 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tischtennisports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

### Punkt 4

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### Punkt 5

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### Punkt 6

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 2 Aufnahme und Mitgliedschaft

### Punkt 1

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

### Punkt 2

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches bedarf keiner Begründung.

### Punkt 3

Die Fachschaft Tischtennis des TuS „Westfalia“ Wethmar e.V. schließt sich mit Wirkung zum

01.01.2000 geschlossen dem TTC Lünen-Wethmar\* an. Deren Mitglieder erwerben ohne Antrag die Mitgliedschaft des TTC Lünen-Wethmar\* und erkennen diese Satzung als rechtsverbindlich an. Im Zusammenhang mit Ehrungen ist für die Mitglieder der ehemaligen Fachschaft Tischtennis im TuS „Westfalia“ Wethmar deren dortiges Eintrittsdatum maßgebend.

#### Punkt 4

Entsprechend einer vom Vorstand zu beschließenden Ehrenordnung können Mitglieder in der Mitgliederversammlung für langjährige Mitgliedschaft oder besondere Verdienste um den Verein geehrt werden bzw. kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

#### Punkt 5

Mitglieder der Tischtennisfachschaft des TuS Westfalia Wethmar, die im Zuge der Abspaltung Mitglieder des TTC Lünen-Wethmar\* geworden sind, haben das Recht zur außerordentlichen Kündigung ihrer Mitgliedschaft im TTC Lünen-Wethmar\* zum Ablauf des jeweils laufenden Kalendermonats. Dieses Recht besteht nur innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Eintragung des TTC Lünen-Wethmar\* in das Vereinsregister des AG Lünen. Die Kündigung ist schriftlich entweder an den Vorstand des TTC Lünen-Wethmar\* oder vor dessen Wahl an den Fachschaftsvorstand der alten Tischtennis-Fachschaft des TuS Westfalia Wethmar zu richten.

Im Übrigen erlischt die Mitgliedschaft:

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung zusätzlich von einem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum 30.06. bzw. zum 31.12. eines Kalenderjahres erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- b) durch den Tod des Mitglieds
- c) durch Vereinsausschluß gemäß Punkt 6.

#### Punkt 6

Ein Mitglied kann - nach vorheriger Anhörung - durch einstimmigen Vorstandsbeschluß aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen
- b) wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Jahr trotz Mahnung
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhafter Handlungen

Ein Vorstandsmitglied, über dessen Vereinsausschluß entschieden wird, hat bei dieser Abstimmung kein Stimmrecht.

Der Bescheid über den Ausschluss ist durch Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.

## § 3 Maßregelungen

#### Punkt 1

Bei nicht satzungsgemäßigem oder vereinsschädigendem bzw. den Spielbetrieb störenden oder grob unsportlichem Verhalten von Mitgliedern kann der Vorstand - nach vorheriger Anhörung der Betroffenen - folgende Maßregelungen verhängen:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb des Vereins

## § 4 Beiträge

#### Punkt 1

Den monatlichen Mitgliedsbeitrag sowie weitere außerordentliche Beiträge regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende/zu ändernde Beitragsordnung.

#### Punkt 2

Die Beiträge werden jeweils für ein Halbjahr im Voraus im Lastschriftverfahren eingezogen.

#### Punkt 3

Für Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, ist der Beitrag eine Bringschuld gegenüber dem Kassierer des Vereins und ist spätestens jeweils zum 31.01. bzw. 31.07. eines jeden Jahres zu entrichten.

#### Punkt 4

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Kein Mitglied darf für eine Tätigkeit im Verein eine Vergütung erhalten. Vom Vorstand festzusetzende Aufwandsentschädigungen bleiben hiervon unberührt.

#### Punkt 5

Falls nach Deckung der laufenden Ausgaben noch Überschüsse verbleiben, dürfen sie nur für sportliche vereinsgebundene Zwecke verwendet werden.

## **§ 5 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 6 Stimmrecht und Wahlbarkeit in den Vereinsorganen**

#### Punkt 1

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.

#### Punkt 2

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

#### Punkt 3

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht juristischer Personen wird durch deren gesetzlich oder vertraglich ermächtigten Vertreter ausgeübt. Die entsprechende Vertretungsbefugnis ist nachzuweisen.

#### Punkt 4

Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins, soweit sie natürliche Personen sind.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

#### Punkt 1

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal in jedem Jahr statt.

#### Punkt 2

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

#### Punkt 3

Die Einberufungen aller Mitgliederversammlungen erfolgen durch den Vorstand. Die Einladungen zu einer Mitgliederversammlung sollen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin an alle stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Eine Einladung gilt jedoch in jedem Fall als fristgerecht zugegangen, wenn sie entweder an die dem Verein bekanntgegebene Adresse unter Einhaltung der o.g. Frist versandt **oder** an den allgemein üblichen Übungsstätten des Vereins in ausreichender Anzahl ausgelegt sowie gleichzeitig in der lokalen Tagespresse unter Angabe der Tagesordnung veröffentlicht wurde.

#### Punkt 4

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Berichte des Kassierers (der Kassiererin) und der Kassenprüfer
- c) Entlastungen des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

#### Punkt 5

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse über Satzungsänderungen bzw. die Auflösung des Vereins setzen voraus, dass mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.

#### Punkt 6

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

#### Punkt 7

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die getätigten Beschlüsse sind in die Niederschrift auf- zunehmen.

#### Punkt 8

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden oder Geschäftsführer des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.

#### Punkt 9

Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies beschließen.

## § 8 Der Vorstand

#### Punkt 1

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus 3 Personen zusammen, die persönliche Mitglieder des Vereins sein müssen:

- a) 1. Vorsitzende(r)
- b) 2. Vorsitzende(r); gleichzeitig stellvertretende(r) Vorsitzende(r)

#### c) Kassierer(in)

Ihnen obliegt die Leitung der inneren Vereinsangelegenheiten. Die Kompetenzen und Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (im Sinne von § 26 BGB) durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, wovon ein Mitglied der (die) 1. Vorsitzende oder der (die) 2. Vorsitzende sein muss.

#### Punkt 2

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand nach Punkt 1 sowie 2 weiteren Personen, die persönliche Mitglieder des Vereins sein müssen, zusammen:

- a) Geschäftsführer(in)
- b) Jugendleiter(in)

#### Punkt 3

Sämtliche Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, sein Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers fortzuführen. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

#### Punkt 4

Beschlüsse des Vorstands sind mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zu fassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Beschlüsse gemäß § 2 Punkt 6 bleiben hiervon unberührt.

Beschlüsse sind protokollarisch festzuhalten und vom Protokollführer zu unterschreiben.

#### Punkt 5

Mündliche und schriftliche Willenserklärungen des Vorstands sind für den Verein verbindlich, wenn sie von zwei Vorstandsmitgliedern abgegeben werden. Die rechtsgültige Zeichnung des Vereins durch den Vorstand geschieht in der Weise, dass zwei Vorstandsmitglieder eigenhändig unterzeichnen.

#### Punkt 6

In Kassenangelegenheiten muss die zweite Unterschrift vom Kassierer bzw. von der Kassiererin oder dem von diesem bzw. dieser schriftlich beauftragte Vorstandsmitglied geleistet werden.

## **§ 9 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt auf jeder Jahreshauptversammlung zwei hauptamtliche Kassenprüfer sowie einen Stellvertreter. Die Kasse wird jährlich durch mindestens zwei der gewählten Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des (der) Kassierers(in).

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr geht vom 1. Juli eines jeden Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

## **§ 11 Haftung**

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste. Alle Mitglieder sind im Rahmen der Sporthilfe e.V. versichert.

## **§ 12 Auflösung und Liquidation**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die unter Mitteilung der Tagesordnung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von 90 % der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Sporthilfe e.V. in Lüdenscheid, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13 Inkrafttreten dieser Satzung**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Lünen, den 14.02.2001